



Pa. 71.
2.



Erneuertes

EDICT

Wegen des

Gebräuchs

Der

Bestempelten Zharfen.

Sub Dato Berlin, den 10. April 1733.

Alten Stettin,

Gedruckt bey Johann Friderich Spiegeln, Königl. Preussis. Pommeris.
Regierungs-Buchdrucker.

hten/
Cam-
rgen/
Rela-
erzug
dem
und
/ wo-
/ eine
werf-
Bier
oba-
aden
bris,

m.

ahn.



Nachdem Seine
Königl. Majestät
in Preussen etc. Unser

allergnädigster Herr, höchst mißfällig ver-
nommen, was gestalt Dero wegen des Ge-
brauchs der gestempelten Charten emanirten
Edicten, insonderheit vom 18. Augusti 1703.
7. Junii 1706. und 9. April 1714. bisher nicht
nachgelebet worden, sondern sowohl unter-
schiede der Einwohner in den Städten, als auch
in specie auf dem platten Lande, sich unter-
standen haben in den Messen ungestempelte
Charten in grosser Menge aufzukaufen, und
solche entweder selbst zu gebrauchen, oder an-
deren wieder zu überlassen; Allerhöchst ge-
dachter Seiner Königl. Majestät allergnädig-
ster und dabey ernstlicher Wille aber ist, daß
über oberwehnte Edicte unverbrüchlich gehal-
ten werden solle: Als befehlen Dieselbe nicht
nur allen Dero Vasallen und Unterthanen in
den Städten und auf dem platten Lande, son-
dern auch allen und jeden Dero hohen und nie-
deren Officiers und Soldaten, nicht weniger
denen

denen in Dero Landen sich aufhaltenden Studios hiedurch, und zwar bey Zwanzig Rthlr. Fiscalischer Straffe vor jedes Spiel, dergleichen ungestempelte Charten so wenig selbst zu gebrauchen, als vor andere in den Königl. Landen wohnhafte Leute zu kaufen.

Wie dann auch allen Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, dem General-Fiscal und den sämtlichen übrigen Fiscalen, desgleichen den Magistraten in den Städten, insonderheit zu Franckfurt an der Oder, hiermit alles Ernstes aufgegeben wird, sich darnach allergehorsamst zu achten, und dahin zu sehen, daß diesem allerunterthänigst nachgelebet werde.

Wobey es jedoch die Absicht nicht hat, als ob auf den Messen gar keine fremde ungestempelte Charten vor die Auswertigen eingeführet werden solten, sondern dieselben passiren nach wie vor zum Debit vor die ausser den Königl. Landen wohnenden, die Einheimischen aber, sie seyen wes Standes oder Condition sie wollen, müssen sich derselben schlechterdings begeben.

Und damit künfftig kein Mangel an gestempelten Charten auf den Messen sey, So
ist

ist die Charten-Cammer befehliget worden,
jemand mit genugsamer Provision von aller-
hand Sorten nach den Messen zu schicken, und
solche zum öffentlichen Verkauf auslegen zu
lassen.

Urkundlich unter Seiner Königlichen
Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift,
und bengedrucktem Königl. Insiegel. Ge-
geben zu Berlin, den 10. April 1733.

Mr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbow, J. v. Görne, A. D. v. Bierend, J. M. v. Diebahn, J. W. v. Happe.

Kg 4215

(2) 4°

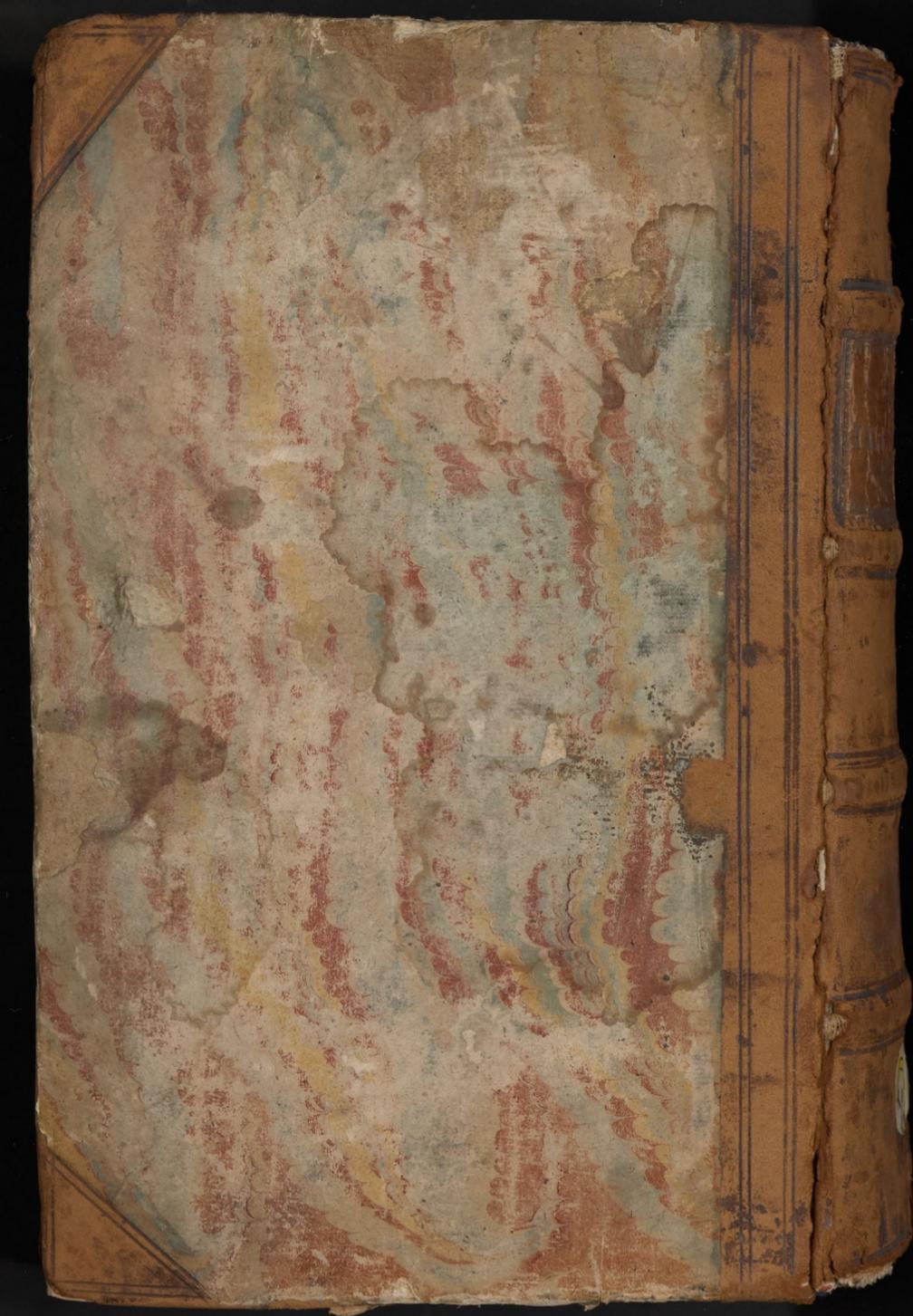
KD 18



KD 17

21





Erneuertes

Weg

Wegen des

gebrauchs

Der

seltenen Scharfen.

Berlin, den 10. April 1733.

Alten Stettin,
Friderich Spiegeln, Königl. Preussif. Pommers.
Regierungs-Buchdrucker.

